

18. Dezember 2020

VERFÜGUNG

betreffend Genehmigung Reglement zum Planungsausgleich

I. Feststellungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft.
2. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel beschloss das Reglement zum Planungsausgleich am 10. Dezember 2020. Mit Schreiben vom 15. Dezember 2020 ersucht die Einwohnergemeinde Zuchwil um Genehmigung des Reglements ersucht.

II. Erwägungen

1. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall bleibt deshalb vorbehalten. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Eine freiwillige Vorprüfung des Reglements durch das Bau- und Justizdepartement erfolgte am 23. November 2020. Die Hinweise wurden zweckmässig berücksichtigt. Im Übrigen entspricht das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Kappel dem kantonalen Musterreglement.
4. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Kappel erweist sich als rechtmässig und kann genehmigt werden.
5. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Kappel vom 10. Dezember 2020 wird genehmigt:
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Michael Steiner
Leiter Rechtsdienst

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement, cn, mit Reglement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst ms, mit Reglement

Amt für Raumplanung, mit Reglement

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, Postfach, 4616 Kappel, mit Reglement (**Einschreiben**)